

Titel: Annahme- und Anlieferkriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 01* und 15 02 02*		ID: FO/24/801054	
erstellt: Steinberger, Michel	Version: 002	gültig seit:	
geprüft: Kienlein, Jürgen	genehmigt: Kienlein, Jürgen		Seite 1 von 2
Klassifizierung: Intern			

# Annahme- und Anlieferkriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 01\* und 15 02 02\*

**Annahme- und Anlieferkriterien zur Entsorgung**  
**(1) Schwach gebundene Asbestprodukte AVV 17 06 01\***  
**(2) gebrauchte Schutzkleidung mit Asbest > 0,1 % AVV 15 02 02\***

## § 1 Abfalldefinition

### **(1a) Schwach gebundene Asbestprodukte AVV 17 06 01\* - Standard**

Unter dieser Abfallart werden schwach gebundene Asbestprodukte wie z.B. Spitzasbest, Asbesthaltige Stäube aus Filteranlagen, Pappen, Schnüre, Dichtungen, Kitte, Spachtel- und Vergussmassen, Klebstoffe, Farben oder kleinteilige Brandschutzplatten o.ä. ohne Fremdbestandteile und Störstoffe (wie z.B. Müll, Schutzanzüge, Masken etc.) fachgerecht verpackt in Kunststoff-Inlays und ADR-zugelassenen PE-Spannringfässern bis 120 l Fassungsvermögen und Kennzeichnung nach TRGS 519 verstanden.

### **(1b) Schwach gebundene Asbestprodukte AVV 17 06 01\* - Isolierung**

Unter dieser Abfallart werden schwach gebundene Asbestprodukte Isolierungen (z.B. Mineralwolle mit Asbest) o.ä. ohne Fremdbestandteile und Störstoffe fachgerecht verpackt in Big-Bags mit max. 1 m<sup>3</sup> Volumen und Kennzeichnung nach TRGS 519 verstanden.

### **(2) Gebrauchte Schutzkleidung mit Asbest AVV 15 02 02\***

Unter dieser Abfallart wird Schutzkleidung, Masken und ggf. Folienabschottung aus Sanierungsmaßnahmen gem. TRGS 519 mit Asbestgehalt > 0,1 % fachgerecht verpackt in Big Bags und/oder ADR-zugelassenen PE-Spannringfässern bis 120 l Fassungsvermögen und Kennzeichnung nach TRGS 519 verstanden.

### **Grundsätzliches:**

**Nicht ordnungsgemäß deklarierte Abfälle der AVV 17 06 01\*/15 02 02\* sind von der Annahme ausgeschlossen.**

## § 2 Entsorgungsnachweis

Für die o.g. Abfälle ist die Anlieferung nur mit einem gültigen Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis möglich. Im Zuge der fachgerechten Entsorgungsdokumentation hat jede Anlieferung mit einem gültigen Begleitschein oder Summenbegleitschein auf Basis der o.g. Entsorgungsnachweise zu erfolgen. Dieser ist nicht nur im eANV-Portal bereit zu stellen, sondern in Papierform dem anliefernden Fahrzeug/Fahrer zur Vorlage an unserer Waage mitzugeben.

Eine Anlieferung ohne gültigen Entsorgungsnachweis und dazugehörigen Begleitschein kann nicht angenommen werden.

## § 3 Verpackung der Asbestabfälle

**Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Verpackung der gefährlichen Abfälle bei der Beladung zum Abtransport an der Anfallstelle, sowie beim Entladen nicht beschädigt wird! Ein Abkippen ab Ladekantenhöhe bei Anlieferung Anlage Büchl ist ausdrücklich untersagt.**

Die Anforderungen an die Verpackung der o.g. Abfälle leitet sich aus den Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 ab. Jede Anlieferung wird auf die Einhaltung dieser Kriterien hin überprüft. Hierbei gilt u.a.:

### **Für schwach gebundene Asbestabfälle (1a) Standard:**

Fachgerecht verpackt in Kunststoff-Inlays und ADR-zugelassenen PE-Spannringfässern bis 120 l Fassungsvermögen und Kennzeichnung nach TRGS 519.

Titel: Annahme- und Anlieferkriterien zur Entsorgung von AVV 17 06 01* und 15 02 02*		ID: FO/24/801054	
erstellt: Steinberger, Michel	Version: 002	gültig seit:	
geprüft: Kienlein, Jürgen	genehmigt: Kienlein, Jürgen		
Klassifizierung: Intern			

**Für schwach gebundene Asbestabfälle (1b) Isolierung:**

Fachgerecht verpackt in Big-Bags mit max. 1 m<sup>3</sup> Volumen und Kennzeichnung nach TRGS 519.

**Für gebrauchte Schutzkleidung (2):**

Fachgerecht verpackt in Big-Bags mit max. 1 m<sup>3</sup> Volumen oder in ADR-zugelassenen PE-Spannringfässern bis 120 l Fassungsvermögen und Kennzeichnung nach TRGS 519.

**§ 4 Vorgehensweise bei beschädigten Verpackungen der Asbestabfälle**

Sollten die Beschädigungen der Verpackungen ein gewisses Maß überschreiten, behalten wir uns eine Abweisung der Anlieferung vor.

**§ 5 Deklarationskontrolle von Anlieferungen**

Wir behalten uns vor, bei äußerlichen Verdachtsmomenten bei einer Anlieferung stichprobenartig (in entsprechenden Sicherheitsbereichen) die fachgerechte Deklaration und Zusammensetzung des Abfalls (nach den Angaben unter § 2 Entsorgungsnachweise) zu überprüfen.

Bei Beanstandung sind wir berechtigt, die Anlieferung zu reklamieren und ggf. in eine andere Einstufung zu deklarieren. Bei extremer Abweichung von der Deklaration sind wir berechtigt, die Anlieferung sogar abzuweisen.

**§ 6 Anmeldung und Annahmezeiten**

Ferner bitten wir hinsichtlich eines geregelten Ablaufs der Anlieferungen Folgendes zu beachten:

Bitte kündigen Sie uns Anlieferungen von asbesthaltigen min. 1 Woche vor Anlieferung per Mail mit folgenden Daten, auf folgende mail-adresse an:

Entsorgungsnachweis-Nr.	
Bezeichnung Material	
Menge in t bzw. m <sup>3</sup>	
Anzahl Big Bags	
Bemerkungen/Baustelle	
Wunschtermin mit Zeitfenster	07.00 - 10.00 Uhr 10.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.30 Uhr

[avis@buechl.de](mailto:avis@buechl.de)

Des Weiteren bitten wir um Berücksichtigung unserer Annahmezeiten für vorbeschriebene, gefährliche Abfälle:

Diese sind: Montag – Freitag 07:30 Uhr – 15:30 Uhr

Für den Fall verbleibender Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite um eine reibungslose Entsorgung Ihrer Abfälle sicherstellen zu können.

Tel.: 0841/9646 - 0

BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH  
Die Geschäftsleitung

Stand: 12/2023